Satzung

der Ortsgemeinde Essingen über die Erhebung von Hundesteuer

vom 24.07.2001

Der Ortsgemeinderat Essingen hat am 05.07.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419), § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 27. März 1987 (GVBI. S. 75) und der §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 3 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,

- 2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden kann,
- 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
- 7. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird nicht für Kampfhunde im Sinne von § 9 gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Die Ermäßigung wird für einen Hund gewährt.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Steuerermäßigung wird nicht für Kampfhunde im Sinne von § 9 gewährt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zuchtoder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 8, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer wird nicht für Kampfhunde im Sinne von § 9 gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 3 Nr. 3, 5 und 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 36,00 € für den zweiten Hund 54,00 € für jeden weiteren Hund 72,00 €

Für den 1. Kampfhund im Sinne von § 9 beträgt die Steuer den 8fachen Steuersatz des 1. Hundes. Für jeden weiteren Kampfhund im Sinne von § 9 beträgt die Steuer den 10fachen Steuersatz des 2. Hundes.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Soweit neben Kampfhunden im Sinne von § 9 weitere Hunde gehalten werden, gelten diese anderen Hunde je nach der Zahl der Kampfhunde als zweite oder weitere Hunde.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 9 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

Bull Terrier
Pit Bull Terrier/American Pit Bull
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Bordeaux Dogge
Mastino Espanol
Staffordshire Bullterrier
Dogo Argentino
Römischer Kampfhund
Chinesischer Kampfhund/Shar Pei/Chinesischer Faltenhund
Bandog
Tosa Inu
American Staffordshire Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(2) Diesen gleichgestellt sind Hunde, die gem. § 1 der Gefahrenabwehrverordnung "Gefährliche Hunde" vom 30.06.2000 (GVBI. S. 247) in der jeweils geltenden Fassung als gefährliche Hunde gelten.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 15.08. fällig.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind von dem Hundehalter folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Anschrift des Hundehalters.
 - b) Anschaffungs- bzw. Zuzugsdatum.
 - c) Rasse, Haarkleid/Farbe, Geschlecht und Wurftag bzw. Alter des Hundes,
 - d) Anzahl der gehaltenen Hunde.

Soweit die Gemeinde berechtigte Zweifel an den Angaben des Hundehalters bezüglich der Rasse hat, kann auf Kosten des Hundehalters ein Gutachten eines Fachtierarztes gefordert werden, wenn die zweifelhaften Angaben steuererheblich sind.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Bei der Abmeldung sind von dem Hundehalter folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Anschrift des Hundehalters,
 - b) Abmelde- bzw. Wegzugsdatum,
 - c) Grund der Abmeldung,
 - d) im Falle der Abschaffung des Hundes Name und Anschrift des Erwerbers.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten nicht, so wird nach § 12 verfahren.
- (5) Die Ortsgemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können die in Abs. 1 genannten Daten erhoben werden.

§ 12 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 bis 3 und die Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO). Diese können mit einer Geldbuße bis zu dem in § 24 Abs. 5 GemO in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die besonderen abgaberechtlichen Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Essingen vom 15. April 1996 außer Kraft.

Soweit die Steuer aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gilt diese Satzung weiter.

Ausgefertigt:

Essingen, den 24.07.2001

(Hartmut Doppler) Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Essingen am 05. Juli
 2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates 17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates 14
Für die Satzung haben gestimmt: 13
Gegenstimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

- II. Die Satzung wurde am 03. August 2001 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 31/2001 öffentlich bekannt gemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 03. August 2001 Verbandsgemeindeverwaltung:

Vertretung:

Dieter Hörner)
Erster Beigeordneter